



Coronavirus & WfbM

Stand: 20.08.2020

Werkstätten für behinderte Menschen sollen unterstützt werden
Vierte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-
Ausgleichsabgabeverordnung vom 06.07.2020 [BGBl I, 1595]

Einrichtungen der Behindertenhilfe sind wegen der COVID-19-Pandemie in ihrem Betrieb erheblich eingeschränkt. Neben Betretungsverboten bestehen zum Teil auch Beschäftigungsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz für Menschen mit Behinderungen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich diese Maßnahmen negativ auf das Arbeitsergebnis der Werkstätten für behinderte Menschen auswirken.

Die Werkstätten müssen mindestens 70 % ihres Arbeitsergebnisses in Form von Entgelten an die Beschäftigten auszahlen. Ein niedriges Arbeitsergebnis der Werkstatt kann dazu führen, dass die Höhe der Arbeitsentgelte der Beschäftigten sinkt. Das Kurzarbeitergeld kommt für Menschen mit Behinderungen, die nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, nicht in Betracht. Daher hat die Bundesregierung ein Instrument geschaffen, das die Entgelteinbußen der Beschäftigten lindern kann. Sie hat dazu kürzlich die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung geändert. Durch diese Änderung erhalten die Integrationsämter der Länder die Möglichkeit, aus den ihnen zustehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen an Werkstätten für behinderte Menschen zu erbringen. Dadurch sollen Entgelteinbußen der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen ausgeglichen werden. Deshalb sind die Leistungen zweckgebunden zur Zahlung der Arbeitsentgelte an Menschen mit Behinderungen zu verwenden.

Hinweis Die Integrationsämter entscheiden in eigener Verantwortung über die erforderliche Höhe der Leistungen und über die Nachweise, die die Werkstätten zur Begründung ihrer Anträge vorlegen müssen. Sie sollten sich zeitnah bei dem für Sie zuständigen Integrationsamt über die Inanspruchnahme der Leistungen informieren.